

**3948/AB XXI.GP**

---

Eingelangt am: 07.08.2002

**BM für soziale Sicherheit und Generationen**

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4019/J der Abgeordneten Mag. Maier und Genossinnen** wie folgt:

**Fragen 1 und 2:**

In der folgenden Auflistung werden jene Strafbestimmungen im Zuständigkeitsbereich meines Ministeriums genannt, für die als Täter ausdrücklich Personen in Betracht kommen, die aus arbeitsrechtlicher Sicht als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer einzustufen sind.

<b>Rechtsmaterie</b>	<b>Strafen/Ausmaß</b>
Arzneimittelgesetz, BGBl. Nr. 184/1983, §83 Z 7	Geldstrafe bis 3.600 Euro, im Wiederholungsfall 7.260 Euro
Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169, § 199 Abs. 3	Geldstrafe bis 2.180 Euro
Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186, § 40 lit. B	Geldstrafe bis 1.450 Euro
Psychologengesetz, BGBl. Nr. 360/1990, §22	Geldstrafe bis 3.600 Euro
Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990, §23	Geldstrafe bis 3.600 Euro
Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969, § 39 Abs. 4	Geldstrafe bis 72,67 Euro oder Arrest bis zu 3 Tagen
Tuberkulosegesetz, BGBl. Nr. 127/1968, § 48 lit. a	Geldstrafe bis 1.450 Euro

Alle diese von vorangegangenen Regierungen veranlassten und vom Parlament beschlossenen Strafbestimmungen sind nicht durch EU-Recht vorgegeben.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass es viele Materien gibt, die nicht differenzieren, ob jemand Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin ist oder nicht, sodass auch Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen von sonstigen in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen fallenden Strafbestimmungen betroffen sein können, sofern sich die Strafdrohungen allgemein gegen den Täter richten, ohne auf dessen Stellung (Unternehmer/in, Arbeitnehmer/in etc.) abzustellen. Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit von Arbeitnehmerinnen kann im Übrigen auch durch § 9 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) begründet sein, da auch Personen als Täter in Betracht kommen können, deren arbeitsrechtliche Stellung die eines Arbeitnehmers oder einer Arbeitnehmerin ist.

**Fragen 3 und 4:**

Mindeststrafen sind in § 111 i.V.m. § 112 ASVG vorgesehen, wo eine Geldstrafe von 730 Euro bis 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 2.180 Euro bis 3.630 Euro festgesetzt ist. Im Fall der Uneinbringlichkeit ist Arrest bis zu zwei Wochen vorgesehen. Dabei handelt es sich um Verstöße gegen die Melde-, Anzeige- und Auskunftspflicht. Eine europarechtliche Vorgabe gibt es dafür nicht. Diese Strafbestimmungen betreffen aber nur den Dienstgeber. Strafbestimmungen für den Dienstnehmer/die Dienstnehmerin sind im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung nicht vorgesehen.

**Frage 5:**

Bei eindeutiger sachlicher Rechtfertigung wären solche Mindeststrafen, die (auch) Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen treffen können, - innerhalb der vom Verfassungsgerichtshof entwickelten Grundsätze - vorstellbar. Dies kann jedoch nur im Einzelfall beurteilt werden.

**Frage 6:**

Da in meinem Zuständigkeitsbereich keine Mindeststrafen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vorgesehen sind, erübrigt sich eine Antwort auf diese Frage.

**Fragen 7 und 8:**

Ich verweise auf die Beantwortung der gleichlautend an den Bundesminister für Justiz ergangenen parlamentarischen Anfrage Nr. 4015/J.